

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Oberster Gerichtshof

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung,

hat in Folge des Gesetzes vom 23. Wintermonat 1798 die Untersuchung über die Verrichtungen des B. Repräsentanten Ludwig Hartmann von Luzern als gewesenen Regierungscommisär vorgenommen:

Der obere Gerichtshof ist über die wiederholte Protestation des B. Hartmanns, der das erwähnte Gesetz als constitutionswidrig vorgab, nach dem § 58. der Constitution, als vor der incompetenten Behörde angebracht, zur Tagesordnung übergegangen, und hat, nachdem er unterm 4. März 1799 beschlossen, daß gegen den B. Hartmann die Anklage statt habe, nach Vorlesung der Constitution und dem von den gezeigenden Räthen dekretirten Organisationsgesetz, mit Bezug der B. Suppleanten gegen den gemeldeten B. Hartmann und seine Mitheschuldigte eine formliche Procedur instruirt, und nach einer sorgfältigen Prüfung derselben sowohl als der mit den letzten schon vorher im Kanton Baden verführten Procedur.

1. In Erwägung, daß der B. Repräsentant Hartmann, welcher von dem Vollziehungsdirektorium als Regierungscommisär in das Kloster Muri abgesondert war, dem § 3. der ihm mitgegebenen Instruktion zuwider, unterlassen habe, im Kloster Muri ein richtiges und vollständiges Verzeichniß zu ziehen, und dadurch zu allen daraus entstandenen unordentlichen und für die Nation nachtheiligen Folgen Anlaß gegeben habe.

In Erwägung, daß B. Hartmann auf eine pflichtwidrige Weise die Besorgung der Nationalaffekten selbst gewählten unwürdigen Gehülfen überlassen, und umgachtet des Bewußtseyns seiner eignen Verantwortlichkeit ein übelgegrundetes Vertrauen in sie gesetzt, denselben alle Schüssel sorglos anvertraut, und durch diese unverzichtliche Nachlässigkeit die von seinen Gehülfen begangnen Diebstähle gleichsam begünstigt, auch selbst jenen strafbaren Transport von drei Schachteln mit kostbarenkeiten nach Knutwyl (die wahrscheinlich ohne eine zufällige vertraute Anzeige an den B. Finanzminister für die Nation verloren gegangen wären) nicht verhindert habe.

3. In Erwägung, daß B. Hartmann die ihm im § 6 seiner Instruktion bestimmt anbefohlene Verständigung mit dem B. Kantonsstatthalter und der Verwaltungskammer über die zu treffenden Maßregeln vernachlässigt habe, als durch welche Verständigung viele nachher entstandne Unordnungen hätten vermieden werden können. Da er hingegen durch diese Nach-

lässigkeit alle Verantwortlichkeit in seiner einzigen Person vereinigt hat.

In Erwägung, daß der B. Hartmann mehrere Nationalaffekten ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktoriums verschickt habe.

5. In Erwägung, daß der B. Hartmann auf zum Theil abgeförderte, sehr unbestimmte und ganz unsformliche Denunciations den fränkischen Commandanten, B. Guincestre, requirierte hat, neun freie Bürger und selbst ein Weib (wovon dieses letztere 2 Stunden darauf und die übrigen ein paar Tage hernach, nach dem von dem B. Regierungstatthalter von Baden mit ihnen abgeholtten Verhöre freigelassen worden) verhaftet zu lassen, und daß er die fränkischen Truppen, welche meistens in der Nacht mit Schrecken einschöndem Ungestüm und Gewaltthätigkeiten die Verhaftsbefehle vollzogen, persönlich begleitete; daß der B. Hartmann durch diese, vermittelst seines Einflusses als Regierungscommisär bewerkstelligte unbegründete Verhaftung, sich einer unverantwortlichen Usurpation seiner Gewalt, und eines sehr strafbaren Eingriffs in die Staatsverfassung, durch welche jedem Bürger seine individuelle Freiheit als das höchste Gut gesichert wird — schuldig gemacht, dadurch auch bei dem Volke ein unverdientes Misstrauen in die Regierung erzeugt hat.

In Erwägung aber, auch folgender Milderungsgründe:

1. Dass der B. Hartmann bei Unterlassung der Aufnahme genauer Verzeichnisse mehr aus Nachlässigkeit und Mangel an Ueberlegung, als aus strafbaren Absichten gehandelt haben mag.

2. Dass das übelangebrachte Vertrauen in seine unwürdigen Gehülfen, Ronca und Wiederkiehr, sich theils durch das von der Regierung selbst dem ersten vorher beigelegte Vertrauen, theils durch die Lokalkenntnisse des letztern einigemassen entschuldigen läßt.

3. Dass er die Verabsäumung des Auftrags, sich mit dem Kantonsstatthalter und der Verwaltungskammer zu verständigen, in Rücksicht des ersten durch eingetretene Hindernisse und in Betrachtung der letztern durch sein gegen dieselbe gehegtes Vorurtheil entschuldigt.

4. Dass die gemachten Geschenke von keinem grossen Werth gewesen, und theils dem fränkischen General Laner, der sich um das Kloster Muri verdient gemacht hatte, theils aber den Gehülfen im Kloster statt bärer Bezahlung zugekommen sind.

5. Dass der B. Hartmann die bewirkten Verhaftungen für seine persönliche Sicherheit und für die Ruhe dässiger Gegend dienlich glaubte.

Aus allen diesen Betrachtungen und nach angehörten Conclusionen des B. öffentlichen Anklägers und der

durch B. Janet angebrachten Vertheidigung des B. Hartmanns, hat der oberste Gerichtshof, nachdem er über die heute wiederholte Protestation des B. Hartmanns gegen dieselb erwähnte Gesetz vom 23. Nov. 1798, und die von demselben gemachte Einwendung, daß der oberste Gerichtshof nicht befugt sey, ihn über die obgemeldten Verhaftungen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, zur Tagesordnung übergegangen, — den B. Ludwig Hartmann einmuthig für schuldig erkennt, und gefunden, daß derselbe das Vertrauen der Nation verloren habe.

Diesemnach zurecht gesprochen und erkennt:

1. Der Ludwig Hartmann ist der von dem Volk ihm anvertrauten Stelle eines Repräsentanten entsezt.

2. Derselbe ist für zwei Jahre lang in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt, und für diese Zeit unsfähig erklärt, irgend ein Amt oder eine öffentliche Stelle, von welcher Art dieselbe auch seyn mag, zu bekleiden.

3. Der Ludwig Hartmann soll die erlittene Gefangenschaft und Hausarrest als einen Theil seiner Strafe an sich selbst haben.

4. Derselbe soll seine Gefangenschaftskosten und den dritten Theil der sämtlichen Prozeßkosten von dem Tage angerechnet, an welchem die Anklage gegen ihn ausgesprochen worden, ertragen.

5. Er ist endlich zur Vergütung des durch die Arrestation jener 9 Bürger und einer Bürgerin von Muri, und durch anderwärtige Usurpation seiner Gewalt als Regierungscommissär, verursachten wirklichen und zu erweislichen Schaden verurtheilt; die Untersuchung und Bestimmung dieses Schadens soll aber an den competitirlichen Civilrichter verwiesen seyn.

6. Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungs-Direktorium zur Execution und zu behöriger Mittheilung zugesendet werden.

Gegeben in Bern, den 8. Februar 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,

Sign. Schneill.

Der Gerichtschreiber,

Sign. F. L. Hüner.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung,

hat nach sorgfältiger Prüfung der infolge Gesetzes vom 23. Nov. 1798 gegen den B. Repräsentanten Hartmann, als gewesenen Regierungscommissär, und seine

Mitbeschuldigten errichteten Procedur, und der vorher im Kanton Baden desnahen aufgenommenen Prozeßakten gefunden, daß daraus erhebet, daß der B. Joseph Ronka aus Luzern den B. Hartmann auf seiner Mission nach Muri als von demselben gewählter Sekretär begleitet habe.

Das nachher in dem Hause des B. Ronka zwei Schachteln mit Naturalien, und ein Päckchen mit Bruchstücken von Silber, welche als Effekten aus dem Kloster Muri anerkannt werden, entdeckt worden sind, als welche sich in keinem Inventarium vorfinden.

Das zwar der B. Ronka immerfort behauptet, diese Effekten aus Befehl und zu Handen des B. Hartmanns verwahrt zu haben, welche Behauptung aber von dem letztern beharrlich widersprochen, und von dem B. Ronka auf keine Weise bewiesen worden ist, so daß die ganze Last dieses Diebstahls auf denselben fällt, und das um so da mehr, da diese Schachteln und Päckchen nicht wie die übrigen mit dem Siegel des B. Hartmanns verwahrt, und die Silberbruchstücke aus einem Vorrathe genommen sind, über welchen der B. Ronka beauftragt war, ein Inventarium zu ziehen, in welchem dann das bemeldete Entwende: sich nicht befindet.

Das endlich der B. Ronka diese Effekten sieben Monate verstckt gehalten, und ungeachtet der gerichtlichen Nachforschungen und der wiederholten an ihn gethanen Fragen und Aufforderungen, solche nicht an den Tag gegeben hat, bis dieselben durch einen Zufall entdeckt worden.

Als hat der oberste Gerichtshof, nachdem er imterm 27. März gegen den B. Ronka die Anklage aussprochen,

Auf angehörte Endconclusionen des Bürger öffentlichen Anklägers gegen den Joseph Ronka, welcher ohngeachtet der ihm angelegten von dem B. Regierungstatthalter zu Luzern bescheinigten Vorladung heute nicht erschienen, nachdem denselben fruchtlos ins Recht gernsen, und seine bei Anlaß der ausgesprochenen Anklage eingegebne Vertheidigung, auf welche er sich immer berufte, abgelesen worden;

In Erwägung, daß der Joseph Ronka sich gegen die Nation des Diebstahls der erwähnten zwei Schachteln mit Naturalien, und des Päckchens mit Silberbruchstücken schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß das helvetische peinliche Gesetzbuch für dieses Verbrechen eine vierjährige Kettenstrafe bestimmt;

In Erwägung aber auch, daß der Joseph Ronka wirklich eine lange Gefangenschaft und Hausarrest erlitten;

In Erwägung, daß die entwendeten Effekten vorhanden sind, und der Nation zurückgestellt worden — und in Berachtung, daß das helvetische peinliche Gesetzbuch erst nach Begehung dieses Verbrechens beschlossen worden, folglich hier nicht in seiner ganzen Strenge, und nur consultaliter angewandt werden kann, einheitlich beschlossen:

Es sey der Joseph Ronka von Luzern als schuldig erkannt, und hierauf

zu Recht gesprochen und erkennt:

1) Der Joseph Ronka ist zu einer zweijährigen Einsperrung in ein Zuchthaus außer Luzern verurtheilt, in welchem derselbe auf eine seinen Talenten angemessene Weise beschäftigt werden, und der Ueberschuss seines Verdienstes seiner Familie zukommen soll.

2) Von dem Zeitpunkt seines Austritts aus dem Zuchthaus ist derselbe für sechs Jahre seines Aktivbürgerechts verlustig, folglich unsätig erklärt, irgend eine öffentliche Stelle in der Republik zu bekleiden.

3) Der Joseph Ronka soll die erlittene Gefangenschaft und Hausarrest als einen Theil seiner Strafe ertragen.

4) Derselbe ist zu Bezahlung seiner eignen Gefangenschaftskosten — der Hälfte der zu Baden, und des Dritttheils der bei dem obersten Gerichtshof verursachten Prozeßkosten verfällt.

5) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungs-Direktorium zur Exekution zugesandt werden.

Gegeben in Bern, den 8. Februar 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,  
Sign. J. R. Schnell.

Der Gerichtsschreiber,  
Sign. F. L. Hüner.

Auszüge aus Briefen — im November und December 1797 geschrieben ic.

(Fortsetzung.)

IV.

Paris, den 9. Nov. 1797.

Alles scheint darauf loszuarbeiten, die Franzosen zum Umsturz Ihrer Verfassungen zu bewegen, oder mit andern Worten, eine Armee derselben in Ihr Vaterland zu treiben.

Zuverlässig ist's, daß die Aristokratien in der Schweiz nicht mehr bestehen können. Die jetzigen Machthaber möchten gern aus Goldurst die Schweiz überziehen,

unter dem Vorwände, Freiheit zu bringen — durch Geld kann vielleicht ihr Pläne verhindert werden, allein dadurch erkaufst man sich nur eine Galgenfrist.

So wie jetzt hier die Sachen stehen und gehen, so wird binnen 6—7 Monaten große Veränderung erfolgen. Nemlich, mit der neuen Wahl für die Rathä wird höchstwahrscheinlich die Grundverfassung dahin verändert, daß mehr Geist der Demokratie herein kommt — mit einem Worte, daß die Republikaner, welche es wahrhaft mit der Volksache halten, das Uebergewicht erhalten, die Adeliche entfernen, und jeden Hauch von Aristokratie verscheuchen werden. Dann ist das Schicksal der Schweiz entschieden, und nichts wird mehr im Stande seyn die Franzosen von der Umsturzung Ihrer Aristokratien abzuhalten, weil man die Sache und nichts weiters wollen wird. Wenn man alles dieses betrachtet, so muß der Bürger der Schweiz bestimmt werden, ernstlich darnach zu denken, selbst ohne fremde Einmischung, die politischen Veränderungen, welche nothwendig sind um seiner Nation Kraft zu geben und Respekt zu verschaffen, herbeizuführen und zu bewirken. — Es ist daher jetzt die höchste Pflicht diesen einigen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen, die Gemüther durch mündliche und schriftliche Diskussion vorzubereiten, alle Ideen auf diesen Punkt zu lenken, damit die Veränderung in höchster Ruhe und Ordnung bewerkstelligt werde. Man muß sich nicht blos zu concentrieren, sondern auch durch Freunde zu verstärken suchen. — Man sollte alles anwenden, daß wenigstens das St. Immerthal, der Diessenberg, u. s. w. mit Biel einen unabhängigen Freistaat bilden, der mit der Schweiz verbunden wäre; das Münsterthal liegt außer dem Passe Pierre-perruis, welcher die Schweiz von der Seite so wunderbar schließt; dessen ungeachtet, wäre es vielleicht ratsam, es dazu zu ziehen. — Die Schweizer sollten gescheite Männer dazuschicken, um die Menschen dort zu bestimmen, daß sie sich versammelten und sich constituirten, als unabhängiges Völkchen, und ihre Vereinigung in den Bund der Schweizer verlangten; schwerlich wird es Frankreich anders zulassen, als wenn das Volk des Erguels sich constituiert und seinen bestimmten Willen aussert, in den Bund der Schweizer zu treten. Die Ergueller haben einen Agenten hier, aber blos um zu hören was vorgeht. — Es ist unter denselben eine grosse Partie, welche mit Biel zusammen einen Kanton bilden wollte — allein dieser Plan ist deshalb nicht ausgeführt worden, weil die Bieler verlangten, daß die Hälfte des Rathä, Einwohner der Stadt Biel seyn sollte. . . .

Von der anderen Seite muß man in Süden alles thun, um die Italienischen Vogteyen bey der Schweiz zu behalten; viele sehen dieselben als sehr gleichgültig an, und scheinen sich darum nicht zu bekümmern, dies ist erbärmlich kurzichtig; die Schweiz muß nichts ver-